

Jahren 1902—1924 werden in einer ausführlichen Liste mitgeteilt. Die Zahl der Gefangenen ist von Jahr zu Jahr gestiegen, nur die Kriegsjahre brachten hierin eine Unterbrechung. Jeder Gefangene wird beim Eintritt ärztlich untersucht, die Fälle von Tuberkulose werden sofort hospitalisiert, die Sterbefälle hieran sind von  $10^0/_{00}$  im Jahre 1902 auf  $2^0/_{00}$  im Jahre 1924 zurückgegangen. Alle Neuzugegangenen werden beim Eintritt gegen Typhus geimpft, die Krankheit ist daher ganz selten. Die Zahl der Hinrichtungen, die in Californien seit 1903 alle im Gefängnis von San Quentin stattfinden, ist ziemlich groß, die höchste Zahl war 7 im Jahr. *Prinzing* (Ulm).

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Bonne, Georg: Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung.** München: Ernst Reinhardt 1927. 208 S. RM. 4.50.

Bonne sieht in dem Verbrechen eine Krankheit. Der Verbrecher ist letzten Endes nicht ein strafbarer Delinquent, sondern ein bemitleidenswerter, guter Mensch; seine Gehirnnerven sind erkrankt, er bedarf nicht der Strafe, sondern einer besonderen Ernährung, der Heilung seiner erkrankten Gehirnzellen. Ursachen der Hirnerkrankungen sind nach ihm 3 Gifte: der Alkohol, der Tabak, die Gehirnsyphilis. Alkohol, Tabak und Syphilis lähmen die Hirnzellen, sie sind in ihrer Wirkung sich völlig gleich; syphilitische Erkrankung und in erschreckender häufiger Folgewirkung die progressive Paralyse ist beim größten Teil der Verbrecher zu erweisen; sie machen den Menschen egozentrisch, asozial. Ärzte, Juristen, Politiker, Diplomaten, Offiziere, Minister, Fürsten tragen die Schuld, da sie selbst Gehirnsyphilitiker, Alkohol- und Nicotiner sind. Aufklärung über diese 3 Gifte, spezifische Behandlung, auch wenn die WaR. negativ ist, Alkohol- und Tabakentziehung machen den Verbrecher gesund, wandeln ihn zu einem gutmütigen, arbeitsamen, geistig hochstehenden Menschen, der er im Grunde immer gewesen ist. Es sind nur einzelne wenige Daten, die ich aus dem Buche angeführt habe. Die häufigste Ursache für Diebstahl, Raub und Mord ist der tägliche Verbrauch von 40—50 Zigaretten. Zahlreiche Briefe und Danksagungen an den behandelnden Arzt, den Verf., sind wörtlich aufgeführt, um zu zeigen, daß der mit Syphilis behaftete Gefangene nach der Behandlung, der durch Tabak und Nicotin vergiftete nach der Entwöhnung vorbildlicher Erzieher für die Umgebung wird, Aufklärung und Belehrung, durch die sie geheilt worden sind, weiter geben. Heilanstalten für Nicotinisten müßten gebaut werden. Es lohnt nicht, weitere Einzelheiten aufzuführen; es ist unmöglich, dem Verf. in seinen, fast kann man sagen, paranoiden Richtlinien zu folgen. Was das Lesen allein möglich macht und in gewissem Sinne Sympathie für den Verf. erweckt, ist seine aufopfernde Hingabe an die Verbrecher, seine unermüdlige, nicht endende Hilfsbereitschaft, die in Wort und Tat (Verf. hat eine große Reihe verwandter Bücher geschrieben; er lebt wirklich nur für die von ihm als „Kranke“ bezeichneten Mitmenschen) dauernd plastischen Ausdruck finden.

*Klieneberger* (Könisberg i. Pr.).

**Bappert, Jakob: Die Beziehung der Verwahrlosung zur jeweiligen Gemeinschaftsform. Ein Versuch zur rechten Begriffsbestimmung der Verwahrlosung.** Freie Wohlfahrtspf. Jg. 2, H. 5, S. 193—203. 1927.

Der Verf. unterzieht verschiedene bisher gegebene Definitionen der Verwahrlosung einer Kritik. Die bislang genannten Begriffsbestimmungen halten die Verwahrlosung als Individual- und Gemeinschaftsschaden seiner Auffassung nach nicht genügend auseinander. Er ist mit vollem Recht der Meinung, daß beide Arten der Verwahrlosung getrennt betrachtet werden müssen. Man wird ihm auch durchaus folgen können, wenn er sagt, daß es eine Verwahrlosung als Gemeinschaftsschaden geben kann, ohne daß ein Defekt des Individuums vorzuliegen braucht. Andererseits kann ein Individuum ethisch verwahrlost sein, ohne daß daraus ein Gemeinschaftsschaden entsteht. Diesen Formen stellt Bappert einen Fall gegenüber, der infolge seiner Anlage unter den normalen Bedingungen seiner Zeitgenossen verwahrlost, während er unter den normalen Bedingungen anderer Zeiten bei Betätigung derselben Anlagen als normal, vielleicht als Held gegolten hätte, und zwar deshalb, weil unser heutiges normales Gemeinschaftsleben die Entwicklung seiner Anlagen ihm nicht mehr in der alten Weise gestattet. Bappert bezeichnet also die Charakteranlage dieses Jugendlichen, an der Normalforderung der früheren Zeit gemessen, als anormal. Er ist der Meinung, daß es ein bewußtes und freiwilliges antisoziales Verhalten gibt, ohne daß ein charakterlicher Defekt vorhanden ist. Ein derartiges Verhalten findet man seiner Auffassung nach sehr oft bei den Jugendlichen einer Bevölkerungsschicht, die er als eine Kulturschicht der fast Kulturlosen bezeichnet und neben der Kulturwelt des Verf. an denselben Orten bestehen läßt. Dadurch soll es kommen, daß Zustände der einen Kulturwelt von uns als Verwahrlosung bezeichnet werden, die es im Sinne der anderen Kulturwelt gar nicht sind. Er denkt dabei an jene Volksschicht, die sich von unseren, also auch des Verf. Kulturgütern ausgeschlossen sieht und daher eine besondere

Gemeinschaft mit umschriebenen Gesetzen und fast überall gleichen Tendenzen bildet. Handelt nun ein Jugendlicher wegen der in seiner Volksschicht herrschenden gemeinschaftswidrigen Überzeugung auch gemeinschaftswidrig und zwar öfters, so gilt er vom Standpunkt des Verf. als verwahrlost. Von diesem Gedanken ausgehend bezeichnet Bappert diese Verwahrlosung als die zuständige charakterliche Haltung eines Individuums, vermöge deren eben dieses Individuum zu einem der freien Willensbestimmung unterstehenden Verhalten gekommen ist oder kommen wird, das dem Leben in der geltenden Gemeinschaftsordnung zuwider ist. Das Entscheidende ist also das wirkliche oder drohende gesellschaftswidrige Verhalten. Wenn der Verf. in seine Definition die Beziehung zum gerade bestehenden Gesellschaftsleben aufnimmt, so geht er nach Ansicht des Referenten zu weit. Denn die bestimmte Normalität des Verhaltens einer bestimmten Gesellschaft gegenüber verbietet doch offenbar die Einreihung in den Verwahrlosungskomplex. Man könnte einen Menschen mit derartiger Einstellung viel eher als den fanatischen Verfechter einer Idee bezeichnen, mit der er entweder siegt oder scheitert, steht oder fällt. Entschieden abzulehnen ist es, jemanden als verwahrlost zu bezeichnen, der seine Lebensführung nach den moralischen und politischen Ansichten einer bestimmten Schicht einstellt und infolgedessen mit der herrschenden Gesellschaftsordnung in Konflikt kommt. Referent weist in diesem Zusammenhang auf seine eigene Begriffsbestimmung hin. Sie lautet: „Verwahrlosung ist eine Erschütterung des seelischen Gleichgewichts in dem Sinne, daß das Triebleben aus den verschiedensten Ursachen heraus die Gesamtpersönlichkeit richtunggebend und einseitig beeinflußt und eine Entgleisung von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung herbeigeführt hat. Kommt es dabei zu Handlungen, die eine Störung des Gemeinschaftslebens hervorrufen, so sprechen wir von einer Dissozialität. Verstoßen diese Handlungen gegen das Strafrecht, so handelt es sich um eine Kriminalität.“ Diese Definition ist erschöpfend und erfüllt die Forderung, daß die Verwahrlosung als Individual- und Gemeinschaftsschaden auseinandergelassen werden muß. *Többen (Münster).*

**Bryant, R. H.:** *The constitutional psychopathic inferior a menace to society and a suggestion for the disposition of such individuals.* (Der konstitutionell psychopathisch Minderwertige, eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft.) (*Central Louisiana state hosp., Pineville, La.*) *Americ. journ. of psychiatry* Bd. 6, Nr. 4, S. 671—689. 1927.

Unter Berücksichtigung der Literatur geht Verf. auf die Gefahr ein, die den konstitutionell psychopathischen Persönlichkeiten dadurch droht, daß sie sehr leicht kriminell werden. Er stellt aus der Literatur 7265 kriminelle Persönlichkeiten zusammen, unter denen 2254 oder 31% konstitutionell psychopathisch waren und geht im Anschluß an die Beobachtung eigener Fälle auf die Psychopathien ein. Ein großer Prozentsatz dieser Menschen ist antisozial, somit ein großes soziales Übel und eine soziale Gefahr. Ein nicht zu unterschätzender Teil solcher Persönlichkeiten, der zum Verbrechen neigt, fällt immer wieder in diese zurück. Verf. wendet sich sodann der Frage der Verhütung von Verbrechen zu, die von solchen Psychopathen ausgeführt werden. Die prophylaktische Methode ist hier die der Wahl. Sie müssen abgesondert werden von der menschlichen Gesellschaft, bevor sie kriminell werden. Die Absonderung würde ein Vorteil sein für die Umwelt. Die Psychiater würden Nutzen daraus ziehen dadurch, daß sie sich besser mit der Psychologie dieser Leute befassen können. Besonders ist aber dabei auch der eigene Schutz der psychopathischen Persönlichkeit nicht zu unterschätzen. Sie sollen in solchen Anstalten ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen und so ihre Mitmenschen von dieser Last befreien. Schließlich würde auch durch derartige Maßnahmen die Fortpflanzung solcher Individuen verhindert. *Többen (Münster).*

**Norris, A. H.:** *Juvenile offenders.* (Jugendliche Kriminelle.) *Health a. Empire* Bd. 1, Nr. 4, S. 272—283. 1926.

Mit Anerkennung spricht der Verf. von Amerikas Verdiensten um die Fürsorgeerziehung, aber auch in England hätte sie trotz ihrer viel langsameren Entwicklung bereits zu ansehnlichen Ergebnissen geführt, denn die jugendlichen Verbrecher vermindern sich in letzter Zeit stark. Seit 1908 gibt es in England Jugendgerichtshöfe, denen Verbrecher unter 16 Jahren unterstehen. Im letzten Jahre betrug die Zahl der in diesen Gerichtshöfen verhandelten Fälle weniger als 30000. Gegen 13% der Anklagen wurden nicht verhandelt; in 30% der Fälle findet die Verhandlung statt, aber der Angeklagte wird gegen Bürgschaft der Eltern entlassen; nahezu 30% erhalten eine Auflage oder Buße. Gegen 2% der Knaben wird auf Prügelstrafe erkannt, 20% werden im Elternhause unter Schutzaufsicht gestellt. Die Beamten, denen deren Ausübung

obliegt, müssen hierzu besonders geeignete Persönlichkeiten sein. Der Jugendgerichtshof bemüht sich vor allem das Vertrauen des jugendlichen Delinquenten zu gewinnen, um die Entstehung des Verbrechens klarzulegen. Verbleiben im Elternhaus unter pädagogischer Beihilfe eines Fürsorgebeamten ist möglichst anzustreben, nur im äußersten Fall käme die Unterbringung in eine Anstalt in Betracht. Etwa 3% der jugendlichen Verbrecher werden in Heimen oder, wie sie das Gesetz bezeichnet, Gewerbe- oder Reformschulen untergebracht, das sind im Jahre etwa 1800 Fälle. In England gibt es keine staatlichen Anstalten, meistens werden sie von privaten Vereinen erhalten. Ihr Ziel ist allgemeine Erziehung, verbunden mit Erwerbsausbildung, in großem Fortschritt gegen früher, wo die Arbeit der Zöglinge für die Kosten aufkommen mußte. Nun stehen sie unter ständiger Aufsicht der Fürsorgebeamten, ärztlicher Beratung, und die Zöglinge genießen eine große Freiheit. *Gregor (Flehing).*

**Popeneo, Paul: Eugenic sterilization in California. II. The feebleminded.** (Eugenische Sterilisation in Californien. II. Die Schwachsinnigen.) *Journ. of soc. hyg.* Bd. 13, Nr. 6, S. 321—330. 1927.

Am 26. IV. 1909 wurde das 1. Sterilisations-Gesetz erlassen, das den Vorstand des staatlichen Schwachsinnigenheims, wie die der Irrenanstalten, ermächtigte, an Insassen vor der Entlassung eine die Befruchtung verhindernde Operation auszuführen. Seit 12. VIII. 1911 wurde die Sterilisation systematisch zuerst an ausgelesenen Fällen, schließlich an allen zu Entlassenden durchgeführt: bis 30. VI. 1926 an insgesamt 606 männlichen und 448 weiblichen Individuen. *Neustätter (Berlin).*

**Ceillier, André, et Paul Vervaeck: L'assistance par le travail aux épileptiques. Nécessité et urgence de la réaliser.** (Die Arbeitsfürsorge für die Epileptiker, die dringliche Notwendigkeit ihrer Verwirklichung.) *Hyg. ment.* Jg. 22, Nr. 4, S. 45—53. 1927.

Die Verff. besprechen die Erfordernisse einer organisierten Epileptikerfürsorge, wie sie in Frankreich seit Legrand du Saullé immer wieder vertreten worden sind, aber noch der allgemeinen Durchführung harren. Sie geben einen Überblick über die einschlägigen Fortschritte in Belgien, Holland, Deutschland und den Vereinigten Staaten und entwickeln schließlich unter dem Gesichtspunkt der produktiven Beschäftigung landwirtschaftlicher und industrieller Art ein auch die staatlichen Finanzen entlastendes Organisationsprogramm für eine sachgemäße öffentliche Epileptikerfürsorge, wobei auch die angemessene strafrechtliche Behandlung der Epileptiker Berücksichtigung findet. *Hans Roemer (Karlsruhe).*

**Petrén, Alfred: Über die Versorgung gemeingefährlicher Geisteskranker und schwer zu behandelnder krimineller Kranker.** *Svenska läkaresällskapets handl.* Bd. 53, H. 1, S. 12—22. 1927. (Schwedisch.)

Gegen die obere Medizinalbehörde (Medicinalstyrelsen) in Schweden polemisierende Schrift, die eine sofortige Anordnung neuer Spezialabteilungen für asoziale und gefährliche Geisteskranke verlangt. Wegen des Platzmangels in den Krankenhäusern für psychisch Kranke in Schweden, wo im allgemeinen akute, heilbare Fälle mit Vorrecht aufgenommen werden, werden kriminelle Geisteskranke und psychisch Abnorme in gewisser Ausdehnung von dem Gefängniswesen versorgt. *Wigert (Lund).*

**Altstaedt, E.: Die im Schrifttum niedergelegten Vorschläge zur Unterbringung der straffälligen Psychopathen, soweit sie nach dem neuen Strafrecht in Verwahrung genommen werden sollen.** (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Rostock.*) *Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med.* Bd. 86, H. 6/8, S. 350—363. 1927.

Der neue Strafgesetzentwurf unterscheidet zwischen Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit. In beiden Fällen kann neben Strafaufhebung bzw. Strafminderung Unterbringung in Anstalten (feste Häuser in Irrenanstalten, Adnexe an Strafanstalten) erfolgen. In Verwahrung aufzunehmen sind die geisteskranken Verbrecher und die verbrecherischen Geisteskranken. Haftpsychosen können nach Zurückgehen der Psychose in den geordneten Strafvollzug rückversetzt, nach Verbüßung der Strafe entlassen werden. Die vermindert zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrecher eignen sich nicht für Irrenanstalten. Zweckmäßig erscheint die Grün-

dung einer Zentralanstalt in Anschluß an Strafanstalten als Heil- und Verwahranstalt. Zu den straffälligen Psychopathen gehören die unter Alkoholeinfluß straffälligen Trinker. Strenge ist bei allen Trinkern in der Irren- wie in der Trinkerheilanstalt angebracht. Strafverminderung für Trunksuchtsverbrecher muß wegfallen, Verwahrung in Irrenanstalten, Trinkerheilanstalten, im Arbeitshaus oder in Asylen bei unbedingter Abstinenz durchgeführt werden. Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen und schwer Erziehbaren erfolgt am besten in einer Erziehungs- oder Zwangserziehungsanstalt bis zum 30. Jahre; wer bis dahin nicht sich ändert, ist als unverbesserlich in besonderen Bewahranstalten unterzubringen. Schutzaufsicht wird von besonderem Werte sein. Für die Zukunft wichtig ist die Entscheidung der Frage, ob die von allen gewünschten Zentralanstalten als Heil- und Bewahranstalten aus den Adnexen der Strafanstalten oder dem Ausbau der Irrenanstalten sich entwickeln sollen.

*Klieneberger* (Königsberg i. Pr.).

**Steigerthal: Gemeinsame Aufgaben von Strafrechts- und Wohlfahrtspflege bei der Behandlung asozialer Personen.** (*Staatl. Versorgungsheim, Hamburg.*) Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 18, H. 7, S. 369—374. 1927.

Verf. weist in beachtenswerten Ausführungen auf die bisher fehlende Einheitlichkeit von Strafrechts- und Wohlfahrtspflege bei der Behandlung der Asozialen hin, die aus sachlichen wie finanziellen Gründen dringend der Abhilfe bedarf. Sie kommt zur Zeit in der nur selteneren Anwendung des § 361 Z. 5, sowie des § 362 Abs. 2 (Überweisung an die Landespolizeibehörde) RStrGB. zum Ausdruck, ist durch das neue Reichsfürsorgerecht praktisch nicht beseitigt und hat zur Forderung eines Bewahrungsgesetzes geführt. Inzwischen hilft man sich durch Ausbau des Arbeitshauses oder, wie im Freistaat Sachsen, durch ausgedehnte Anwendung des § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung zum Aufbau der Gefährdetenfürsorge oder wie in Hamburg durch breitere Heranziehung des § 6 BGB., wie ja die Entmündigung in der Trinkerfürsorge allgemeiner verwertet wird. Durch die Streichung des 3. Buches des Entwurfs eines Reichsstrafgesetzbuches im Reichsrat scheinen sich die Aussichten für eine sachgemäße Ordnung der Materie zu bessern und die Bahn frei zu werden für eine einheitliche Regelung durch das neue Strafrecht, das neue Reichsfürsorgerecht, das künftige Bewahrungsgesetz und das kommende Reichswanderergesetz.

*Hans Roemer* (Karlsruhe).

**Müller: Zur Bekämpfung der Rauschgifte.** Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 26, S. 1100—1101. 1927.

In ganz entschiedener Weise nimmt Müller Stellung in der Frage der Bekämpfung des Alkoholismus, indem er gegen Raecke in der Trinkerfürsorge nur ein unzulängliches Mittel der Bekämpfung sieht. Sie stellt nur „einen bescheidenen Teil der Bekämpfung des Alkoholismus dar“. Die tieferen Wurzeln des Alkoholelends müßten gefaßt werden. Er befürwortet ein Alkoholverbot, welchem seiner Ansicht nach auch volkswirtschaftliche Argumente nicht entgegenständen. (Vgl. Ra e e c k e, dies. Zeitschr. 11, 75.) *F. Fränkel* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Mignot, Roger: L'assistance des alcooliques et le nouveau projet de loi sur les aliénés.** (Alkoholikerfürsorge und der neue Irrengesetzentwurf.) Hyg. ment. Jg. 22, Nr. 6, S. 77—82. 1927.

Die „Antialkoholprophylaxe“ hat in Frankreich in den letzten Jahren keinerlei Fortschritte gemacht. Der Verbrauch an Alkohol hat in jeder Form seit 1918 stark zugenommen. In der gleichen Zeit stiegen die Alkoholikeraufnahmen bei den Männern von 16 auf 19,7% und bei den Frauen von 3 auf 10%, die Zahlen von 1913 sind bei den Männern erreicht, bei den Frauen verdoppelt! Eine wirksame Alkoholikerfürsorge besteht in Frankreich überhaupt nicht. Intern kranke Trinker kommen in den Spitälern unter, aber gerade die geistig kranken Trinker sind antisozial. Dem Geist und Wortlaut des Gesetzes von 1838 folgend, duldet man, daß der Trinker nach Beseitigung seiner akuten geistigen Störung „Alkoholomane“ bleibt. Der neue Gesetzentwurf sieht zwar die Schaffung von Alkoholikerheimen vor, er trägt aber dem Umstand nicht Rechnung, daß der Trinker, lange vordem er geistig erkrankt, und viele Monate nach Beseitigung der akuten geistigen Störung als „krank“ zu gelten hat. Im neuen Irrengesetz müssen im wesentlichen folgende Forderungen erfüllt werden: Für den einsichtigen Trinker die Möglichkeit freiwillig in ein Heim einzutreten, für die Gerichte das Recht die Unterbringung eines kriminellen Trinkers anzuordnen, für die Angehörigen bzw. die

Behörden das Recht, einen Gerichtsbeschluß herbeiführen zu können zur Internierung eines für die öffentliche Ordnung oder die persönliche Sicherheit gefährlichen Trunksüchtigen. Verf. zitiert den neuen Entwurf des Kantons Genf über die Internierung der Trinker als vorbildlich.  
Kroiß (Würzburg).

**Ebermayer: Der Entwurf eines Schankstättengesetzes.** Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 34, S. 1436—1438. 1927.

In der vom Verf. gewohnten vorbildlich kritischen Art werden die Gründe und Gegenstände des vorliegenden Gesetzentwurfs entwickelt. Wertvoll ist eine Zusammenstellung der Antialkoholgesetzgebung einiger Staaten, wobei allerdings aus der Statistik von Nordamerika aus den Zahlen wegen Trunkenheit Verhafteter entnommen wird, daß die Prohibition den Alkoholmißbrauch dort nicht verringert hat. Im Entwurf wird nicht nur die Trockenlegung, sondern auch das Gemeindebestimmungsrecht entschieden abgelehnt, und die Gründe und Gegenstände dazu sind es besonders wert, in dieser Arbeit nachgelesen zu werden. Es kann nur noch auf einzelne Paragraphen hingewiesen werden. So wird nach § 1 der Betrieb einer Gastwirtschaft u. dgl. oder das Kleinhandeln mit Branntwein von behördlicher Erlaubnis abhängig gemacht, die auch juristischen Personen und nicht rechtsfähigen allein erteilt werden kann, was für das geltende Recht strittig war. Die Bedürfnisfrage ist nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 16 sollen hauptsächlich dem Schutze Jugendlicher dienen. Sie lehnen sich an den § 369 des Strafgesetzentwurfs an, gehen aber teilweise über ihn hinaus. Die Arbeit endet mit folgendem Passus:

Der Entwurf ist viel umstritten; den einen geht er durchaus nicht weit genug, den anderen viel zu weit, und so wurde er bei der ersten Lesung im Reichstage von beiden Seiten als unannehmbar bezeichnet. Es wäre lebhaft zu bedauern, wenn er an dieser Verschiedenheit der Meinungen scheitern würde. Denn er ermöglicht gegenüber dem geltenden Recht eine wirksame Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und nimmt andererseits die erforderliche Rücksicht auf die berechtigten Interessen weiter Erwerbszweige, die bei einer Überspannung des Alkoholverbots aufs schwerste geschädigt würden.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

### Vergiftungen.

● **Gilg, Ernst, Wilhelm Brandt und P. N. Schürhoff: Lehrbuch der Pharmakognosie.** 4., bedeut. verm. u. verb. Aufl. Berlin: Julius Springer 1927. XIV, 530 S. u. 417 Abb. geb. RM. 21.—.

Das Werk ist knapp und klar geschrieben und gut als Nachschlagewerk zu gebrauchen. Die Ausstattung ist gut; besonders erfreulich ist die große Anzahl der beigefügten Abbildungen. Vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus erscheint es allerdings wünschenswert, wenn noch einige der Volksabortiva mit Abbildungen versehen wären, wie z. B. *Ruta graveolens*, *Asarum europaeum*, *Tanacetum vulgare*. Auch die Abbildung der Sabinablätter wäre zweckmäßig größer und klarer auszuführen und ein mikroskopisches Bild beizufügen.  
Besserer (Münster i. W.).

**Arneth und Albacht: Über qualitative Blutbefunde bei CO-, Lysol- und Anilinöl-Vergiftung.** (*Med. Abt., städt. Krankenh., Münster i. W.*) Zentralbl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., neue Folge, Bd. 4, H. 7, S. 225—228. 1927.

Nach kurzer Mitteilung der wenigen im Schrifttum niedergelegten Blutbefunde der im Titel genannten Vergiftungen berichten Verff. über ihre eigenen Blutuntersuchungen bei je einem Fall der betreffenden Vergiftung.

1. Kohlenoxyd: Frau, 35 Jahre; Hämoglobin 68%; Erythrocyten 2 784 000; Leukocyten 14 800; die Neutrophilen mit stärkerer Linksverschiebung. — 2. Lysol: Frau, 30 Jahre; Hämoglobin 95%; Erythrocyten 3 450 000; Leukocyten 15 800; 4 Stunden später Hämoglobin 89%; Erythrocyten 2 280 000; Leukocyten 23 200. — 3. Anilinöl: Frau, 18 Jahre; Hämoglobin 65%; Erythrocyten 3 925 000; Leukocyten 9500; nach 2 Tagen Hämoglobin 60%; Erythrocyten 3 520 000; Leukocyten 6900; in den folgenden Tagen Zunahme von Blutfarbstoff und Erythrocytenzahl; nach 3 Wochen ungefähr normaler Befund.  
Schwarz.

**Jones, Walter Clinton, and James Oliver Pinkston: Carbon monoxid poisoning, with report of new chemical tests for this gas in the blood.** (Über Kohlenoxydvergiftung und neue chemische Proben für den Nachweis dieses Gases im Blute.) (*Biol. research laborat., Birmingham-Southern coll., Birmingham [U. S. A.]*) New Orleans med. a. surg. journ. Bd. 80, Nr. 2, S. 99—108. 1927.

Es werden die Pathogenese, der Leichenbefund und die Klinik der CO-Vergiftung besprochen. Im Anschluß daran teilen die Autoren ihre vergleichenden Untersuchungen über den Wert der